S 71 KA 271/99 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ermächtigung eines Psychotherapeuten – sog. Zeitfenster
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 71 KA 271/99 ER
Datum	18.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 26/00 KA ER
Datum	08.06.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 18. Februar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch, im Wege einer einstweiligen Anordnung zur Teilnahme an der bedarfsunabhÃ¤ngigen Versorgung ermÃ¤chtigt zu werden. Die Voraussetzungen, unter denen entsprechend Â§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 ZPO eine einstweilige Anordnung ergehen kann, liegen nicht vor. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997 an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilgenommen hat, wie es Â§ 95 Abs. 11 Nr. 3 Sozialgesetzbuch/FÃ¼nftes Buch -SGB V- verlangt.

Durch das Psychotherapeutengesetz ist erstmals in der Bundesrepublik Deutschland

die BerufsausÃ¼bung der Psychotherapeuten gesetzlich geregelt worden. Der Gesetzgeber hat, wenn auch keine unbegrenzte, so doch eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, von welchen persÃ¶nlichen und fachlichen Voraussetzungen der Zugang zu einem Beruf abhÃ¤ngt. Vordringliche Ã¶ffentliche Interessen, denen nicht auf andere Weise ausreichend Rechnung getragen werden kann, kÃ¶nnen es unumgÃ¤nglich machen, die Zulassung auf einen zahlenmÃ¤Ã□ig festgelegten Kreis von Leistungserbringern (Bedarfszulassung) zu beschrÃ¤nken (so bereits Bundesverfassungsgericht -BVerfGE- Band 11, S. 30, 48 â□□ Kassenarzturteil) und eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung nur unter einschrÃ¤nkenden Voraussetzungen zu ermÃ¶glichen. Die Bundesregierung hatte in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das zu dem genannten Urteil gefÃ¼hrt hat, darauf hingewiesen, dass bei einer unbeschrÃ¤nkten Zulassung sich die Ã□rzte in grÃ¶Ã□eren StÃ¤dten zusammendrÃ¤ngen und weniger bevorzugte PlÃ¤tze, insbesondere auf dem flachen Lande, meiden wÃ¼rden. Es wÃ¼rde ferner zu einem unkontrollierbaren Ã□berangebot an Ã¤rztlichen Leistungen mit der zwangslÃ¤ufigen Folge eines scharfen wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes kommen, der die finanzielle LeistungsfÃ¤higkeit der Krankenkassen und damit den Bestand der gesetzlichen Krankenversicherung gefÃ¤hrden wÃ¼rde (BVerfG, a.a.O. Seite 37). Diese BefÃ¼rchtungen haben sich in der Zwischenzeit bestÃ¤tigt, so dass sich der Gesetzgeber veranlasst sah, durch das Gesundheitsstrukturgesetz ab 1. Januar 1993 eine Bedarfsplanung einzufÃ¼hren. Hiervon hat er auch fÃ¼r die psychotherapeutische Versorgung Gebrauch gemacht. Da bereits wÃ¤hrend des Gesetzgebungsverfahrens Probleme durch eine Ã□berversorgung im Bereich der Psychotherapie deutlich wurden, hat sich der Gesetzgeber dafÃ¼r entschieden, das Ã□bergangsrecht im Â§ 95 Abs. 10 und 11 SGB V dadurch zu verschÃ¤rfen, dass ein bedarfsunabhÃ¤ngiger Zugang zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung nur unter den einschrÃ¤nkenden Voraussetzungen der Nrn. 3 der AbsÃ¤tze 10 und 11 mÃ¶glich ist. Verlangt wird daher eine Teilnahme an der ambulanten Versorgung wÃ¤hrend eines Drei-Jahres-Zeitraums; nur noch die Therapeuten sollen begÃ¼nstigt werden, die ihr Erwerbseinkommen aus der ambulanten psychotherapeutischen TÃ¤tigkeit erzielt haben (Bundestags-Drucksache 13/9212 Seite 52).

Dass inzwischen im Land Berlin eine Ã□berversorgung eingetreten ist, ist inzwischen allgemeinkundig, wie sich aus der Stellungnahme des Senats von Berlin vom 9. Dezember 1999 auf eine mÃ¼ndliche Anfrage Ã¼ber die ambulante psychotherapeutische Versorgung in Berlin in LPD 247/99 ergibt, in dem ausgefÃ¼hrt wird:
Der Senat teilt nicht die Meinung, dass der Sicherstellungsauftrag hinsichtlich der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung akut gefÃ¤hrdet ist, da Berlin zum Teil eine sehr hohe Ã□berversorgung mit Psychotherapeuten aufweist. So betrÃ¤gt z.B. der Versorgungsgrad in SchÃ¶neberg 383,3 %. Auch bei der Betrachtung Berlins als einheitlichen Planungsbezirk besteht Ã□berversorgung. Bisher sind 1.661 Psychotherapeuten in Berlin zugelassen (Stand 1. September 1999).

Die Antragstellerin hat im sogenannten Zeitfenster lediglich 132 Stunden innerhalb eines Zeitraums vom 1. April 1996 bis 24. Juni 1997 erbracht. Damit hat sie noch nicht einmal wÃ¤hrend der HÃ¤lfte des Drei-Jahres-Zeitraums an der Versorgung

teilgenommen. Der Senat hat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass der Begriff der Teilnahme in Â§ 95 Abs. 10 Nr. 3 und Abs. 11 Nr. 3 SGB V entsprechend dem Begriff der "Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung" auszulegen ist. Im Kassenarztrecht wÃ¤re hierunter eine ununterbrochene dreijÃ¤hrige Zulassung zu verstehen. Es spricht einiges dafÃ¼r, dass dies auch fÃ¼r die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung zu gelten hat. Der in den Gesetzesmaterialien enthaltene Hinweis, die Teilnahme brauche nicht den gesamten Zeitraum umfasst zu haben (BT-Drucksache a.a.O.), hat im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden. Der Senat lÃ¤sst es aber ausreichen, wenn ein einem kÃ¼rzeren Zeitraum eine verstÃ¤rkte TÃ¤tigkeit entfaltet worden ist. Hiervon kann aber bei einer Anzahl von 132 Stunden in ungefÃ¤hr 5 Quartalen keine Rede sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024